

**Dritte Änderungssatzung**  
zur  
**Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crinitzberg**  
**- Entschädigungssatzung Feuerwehr -**  
**Vom: 15. Dezember 2022**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134); § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) sowie der §§ 13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg am 15.12.2022 die Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crinitzberg - Entschädigungssatzung Feuerwehr - beschlossen.

**§ 1 Änderung**

**§ 1 Abs. 1 Entschädigung von Funktionsträgern der Feuerwehr wird wie folgt neu gefasst:**

Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

Gemeindewehrleiter	100,00 €/Monat
1. Stellvertreter des Gemeindewehrleiters	50,00 €/Monat
2. Stellvertreter des Gemeindewehrleiters	50,00 €/Monat
Ortswehrleiter	60,00 €/Monat
1. Stellvertreter des Ortswehrleiters	25,00 €/Monat
2. Stellvertreter des Ortswehrleiters	25,00 €/Monat
Gerätewart	30,00 €/Monat
Jugendfeuerwehrwart	40,00 €/Monat

**§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Crinitzberg, den 15.12.2022

  
Steffen Pachan  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden

ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“